

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

- Vorab per E-Mail -
Sächsische Staatskanzlei
Alle Staatsministerien
Sächsischer Landtag - Verwaltung
Sächsischer Rechnungshof (2-fach)
Landesamt für Steuern und Finanzen

Referat 11 SMF
- im Hause -

- Per E-Mail -
nachrichtlich:
Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Sächsischer Landkreistag e. V.
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen
Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V.
Beauftragter der Evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
Kommunaler Sozialverband Sachsen
Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Ref. 22
FHSV Meißen, FB Steuer- und Staatsfinanzverwaltung

**Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 28. April 2011
(Az.: 2 C 30.09, 2 C 27.10 und 2 C 48.10) zur Zulage nach § 46 Bundes-
besoldungsgesetz;
Auswertung der schriftlichen Urteilsgründe**

Bezug nehmend auf das hiesige Schreiben vom 27. Mai 2011, Az.: 15-P
1548-18/14-23762, informiert das Staatsministerium der Finanzen nach
Auswertung der schriftlichen Urteilsgründe (im Internet abrufbar unter
www.bverwg.de) im Folgenden über die generellen Auswirkungen der o. a.
Entscheidungen zur sog. Verwendungszulage und die der Prüfung ent-
sprechender Einzelfälle zugrunde zu legenden Maßstäbe.

A. Wesentlicher Inhalt der Entscheidungen

Unter Berücksichtigung der den Entscheidungen zu entnehmenden Aus-
legung der nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz¹ ein-
schlägigen Tatbestandsvoraussetzungen ist eine Verwendungszulage zu
gewähren, wenn bzw. sobald

¹ Die Zitierung des Bundesbesoldungsgesetzes bezieht sich im Folgenden
(für den Zeitraum ab 1. November 2007) auf die nach § 17 Abs. 1 Satz 1
SächsBesG als Landesrecht geltende Fassung.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Hans Martin Weiß

Durchwahl
Telefon +49 351 564 4155
Telefax +49 351 564 4109

hansmartin.weisse@smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
15-P 1548-18/14-34060

Dresden,
16. August 2011


400 JAHRE
BEWEGUNG UND BEGEGNUNG
3. SÄCHSISCHE LANDESAUSSTELLUNG
GÖRLITZ 2011

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbinding:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

- einem Beamten die Aufgaben eines höherwertigen funktionsgebundenen (d. h. gesetzlich bewerteten) Amtes oder eines konkret bewerteten Dienstpostens übertragen werden,
- diese Aufgaben vorübergehend vertretungsweise übertragen werden, d. h. es sich um eine Vakanzvertretung handelt, bei der es an einem Stelleninhaber mit funktionsgerechtem Amt fehlt (in den Fällen einer Verhinderungsververtretung kann die Zulage hingegen nicht gewährt werden),
- die Aufgaben des höherwertigen Amtes 18 Monate ununterbrochen wahrgenommen wurden,
- die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, d. h. eine der Wertigkeit des funktionsgebundenen Amtes bzw. des konkret bewerteten Dienstpostens entsprechende Planstelle vorhanden ist, und
- die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des der Funktion bzw. der Wertigkeit des Dienstpostens entsprechenden Amtes vorliegen.

B. Ergänzende Hinweise / Empfehlungen zur Umsetzung der Entscheidungen

1. Erläuterungen zu den entscheidungsgegenständlichen Tatbestandsmerkmalen des § 46 Bundesbesoldungsgesetz
 - a) Die o. a. Entscheidungen stellen jeweils ausschließlich auf die Übertragung gesetzlich bewerteter Funktionsämter (z. B. „Direktor der Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen“, BesGr. A 16 SächsBesO) oder konkret bewerteter Dienstposten ab; im Folgenden wird hierfür allgemein der Oberbegriff „funktionsgerechtes Amt“ verwendet. Dienstposten, die mit einer Bandbreite bewertet sind oder einer Stellenbündelung unterliegen, sind hiervon somit nicht erfasst. Eine Zulagengewährung kommt in diesen Fällen daher nicht in Betracht, sofern der Dienstposten auf Grund einer „gebündelten“ Bewertung auch der gleichen Besoldungsgruppe wie das Statusamt des Beamten zugeordnet ist (vgl. auch Beschluss des BVerwG vom 23. Juni 2005, Az.: 2 B 106/04).
 - b) Das Kriterium der „haushaltsrechtlichen Voraussetzungen“ dürfte vor diesem Hintergrund in den von den Entscheidungen umfassten Fällen der Vakanzvertretung regelmäßig erfüllt sein, da die Planstellen der demnach für die Zulagengewährung nur in Betracht kommenden Funktionen entweder einem gesetzlich geregelten funktionsgebundenen Amt oder einem konkret bewerteten Dienstposten eindeutig zugeordnet (d. h. keine „Topfbewirtschaftung“) und somit nicht anderweitig besetzt sein dürften.
 - c) Die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen müssen bezogen auf die Übertragung des funktionsgerechten Amtes vorliegen. Sie sind gegeben, wenn der Beamte die „Beförderungseife“ für das funktionsgerechte Amt besitzt. Dies ist – ausgehend von der tatsächlichen Beförderung in das gemäß § 33 Abs. 4 SächsBG, § 7 Abs. 1 SächsLVO letzte vor Übertragung des funktionsgerechten Amtes regelmäßig zu durchlaufende Amt – nach Ablauf der sich aus § 33 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG, § 7 Abs. 2 SächsLVO ergebenden Mindestwartezeiten der Fall; ressortintern geregelte, ggf. beurteilungsabhängige abweichende Beförderungswartezeiten bleiben dabei außer Betracht. In Fällen, in denen ein Beamter zwar die Beförderungsvoraussetzungen für ein höheres als das ihm übertragene, nicht jedoch für das funktionsgerechte Amt erfüllt, wird keine Zulage, d. h. insbesondere auch keine „Ersatzzulage“ zu dem Amt, für das die Beförderungsvoraussetzungen vorliegen, gewährt. Sofern die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht bei Ablauf der Wartefrist von

18 Monaten vorliegen, erfolgt die Zulagengewährung ab dem (späteren) Zeitpunkt der Erfüllung dieses Kriteriums. Das BVerwG hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Dienstherr dem Beamten ermöglichen muss, die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das funktionsgerechte Amt zu erlangen; eine systematische Übertragung von Vakanzvertretungen an Beamte ohne die erforderliche Beförderungsreife (mit dem Ziel der Einsparung bereitgestellter Haushaltsmittel) dürfte vor diesem Hintergrund nicht zulässig sein.

2. Zeitpunkt der Zulagengewährung

Ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen im Einzelfall ein Zulagenanspruch nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz gegeben, wird die Zulage unabhängig von der Geltendmachung des Anspruchs durch den Beamten, d. h. von Amts wegen grundsätzlich rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der einschlägigen Tatbestandsvoraussetzungen, frühestens ab dem 1. Januar 2011 gewährt. Dieser Zeitpunkt trägt dem Gedanken Rechnung, dass bei einer Geltendmachung des Zulagenanspruchs durch den Beamten nach Bekanntwerden der o. a. Entscheidungen ein solcher ebenfalls höchstens für das gesamte laufende Haushaltsjahr zuzuerkennen wäre (sog. Gebot der zeitnahen Geltendmachung, vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 27. Mai 2010, Az.: 2 C 33/09). Wurde im Einzelfall ein Zulagenanspruch bereits in einem früheren Haushaltsjahr geltend gemacht, ist der Rückwirkungszeitpunkt entsprechend vorzuverlegen, soweit das jeweilige Verwaltungsverfahren nicht bereits rechtswirksam abgeschlossen ist (bzw. in diesen Fällen nicht die Einrede der Verjährung zu erheben ist). Der Zeitpunkt der Rückwirkung ist im Folgenden für einige der möglichen Fallkonstellationen exemplarisch dargestellt.

Beispiel 1:

Geltendmachung des Zulagenanspruchs durch Antrag vom	02.05.2011
Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ab	24.02.2011
Zulagengewährung rückwirkend ab	24.02.2011

Beispiel 2:

Geltendmachung des Zulagenanspruchs durch Antrag vom	02.05.2011
Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ab	08.06.2010
Zulagengewährung rückwirkend ab	01.01.2011

Beispiel 3:

Geltendmachung des Zulagenanspruchs durch Antrag vom	27.12.2010
Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ab	04.05.2009
Verwaltungsverfahren rechtswirksam abgeschlossen	Nein
Zulagengewährung rückwirkend ab	01.01.2010

Beispiel 4:

Geltendmachung des Zulagenanspruchs durch Antrag vom	27.12.2009
Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ab	04.05.2009
Anspruch im Verwaltungsverfahren rechts-wirksam zurückgewiesen	Ja
Zulagengewährung rückwirkend ab	01.01.2011

3. Ablehnung von Anträgen auf Zulagengewährung

Nach Auswertung der Urteilsgründe ist davon auszugehen, dass auf die Gewährung der Verwendungszulage gerichtete Anträge von Beamten sich häufig als unbegründet erweisen werden. Unabhängig vom Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen dürften die Hauptursachen hierfür darin zu sehen sein, dass es sich entweder nicht um die Übertragung von Aufgaben eines höherwertigen **funktionsgerechten Amtes** (s. o.) handelt oder die **laufbahnrechtlichen** Voraussetzungen nicht vorliegen. Für diese Fälle wird angeregt, soweit zutreffend die nachfolgenden Formulierungen in die Begründung des Ablehnungsbescheides einfließen zu lassen.

a) Keine Aufgaben eines höherwertigen funktionsgerechten Amtes

„Mit den Entscheidungen vom 28. April 2011 (Az.: 2 C 30.09, 2 C 27.10 und 2 C 48.10) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Gewährung einer Zulage nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz (in der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG geltenden Fassung) – bei Vorliegen der übrigen einschlägigen Tatbestandsvoraussetzungen – besteht, wenn dem Beamten die Aufgaben eines höherwertigen funktionsgebundenen (d. h. gesetzlich bewerteten) Amtes oder eines konkret bewerteten Dienstpostens im Rahmen einer Vakanzvertretung übertragen worden sind. Hiervon sind nur die Fälle erfasst, in denen es an einem Stelleninhaber mit funktionsgerechtem Statusamt fehlt. Die Ihnen seit dem [einsetzen: Datum der Aufgabenübertragung] übertragenen Aufgaben eines [einsetzen: Funktionsbezeichnung/-beschreibung] stellen jedoch keine Aufgaben eines höherwertigen funktionsgerechten Amtes im Sinne dieser Entscheidungen dar. Der Dienstposten unterliegt vielmehr einer sog. Bündelbewertung und ist den Besoldungsgruppen [einsetzen: Untergrenze] bis [einsetzen: Obergrenze] zugeordnet. Dementsprechend wurden Sie mit Wirkung vom [einsetzen: Datum Planstelleneinweisung] in eine der Wertigkeit des Ihnen übertragenen statusrechtlichen Amtes entsprechende Planstelle der Besoldungsgruppe [einsetzen: Wertigkeit der Planstelle] eingewiesen. Eine Diskrepanz zwischen den Wertigkeiten der Planstelle und des übertragenen statusrechtlichen Amtes liegt in Ihrem Fall somit nicht vor, sodass kein Zulagenanspruch besteht (vgl. auch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005, Az.: 2 B 106/04).“

b) Fehlen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen

„Mit den Entscheidungen vom 28. April 2011 (Az.: 2 C 30.09, 2 C 27.10 und 2 C 48.10) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Gewährung einer Zulage nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz (in der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG geltenden Fassung) – bei Vorliegen der übrigen einschlägigen Tatbestandsvoraussetzungen – besteht, wenn und soweit dem Beamten die Aufgaben eines höherwertigen funktionsgebundenen (d. h. gesetzlich bewerteten) Amtes oder eines konkret bewerteten Dienst-

postens im Rahmen einer Vakanzvertretung übertragen worden sind und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung in das entsprechende statusrechtliche Amt vorliegen. Ihnen sind seit dem [einsetzen: Datum der Aufgabenübertragung] die einem Amt/Dienstposten [nicht zutreffendes streichen] der Besoldungsgruppe [einsetzen: Wertigkeit des Amtes/Dienstpostens] zugeordneten Aufgaben eines [einsetzen: Funktionsbezeichnung/-beschreibung] übertragen worden. Ausgehend von dem Ihnen am/mit Wirkung vom [nicht zutreffendes streichen und einsetzen: Datum des Wirksamwerdens der Übertragung des gegenwärtigen statusrechtlichen Amtes] übertragenen statusrechtlichen Amt eines [einsetzen: Amtsbezeichnung] liegt die sog. Beförderungsreife für das der von Ihnen wahrgenommenen Funktion entsprechende statusrechtliche Amt nach den einschlägigen laufbahnrechtlichen Vorschriften derzeit nicht vor. ... [Im Einzelfall weiter ausführen, dabei – soweit relevant – insbesondere eingehen auf regelmäßig zu durchlaufende Ämter (§ 33 Abs. 4 SächsBG, § 7 Abs. 1 SächsLVO), Mindestwartezeiten (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG, § 7 Abs. 2 SächsLVO) sowie Nichtgewährung einer „Ersatzzulage“ zur nächsthöheren Besoldungsgruppe, insgesamt s. o. Hinweis Nr. 1 Buchst. c].

C. Zuständigkeit/Verfahren und statistische Erfassung der Zulagenfälle

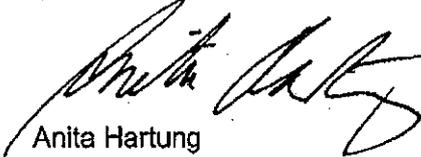
Zur Frage der Zuständigkeit für Entscheidungen über die Zulagengewährung wird auf das o. a. Schreiben vom 27. Mai 2011 Bezug genommen. In diesem Zusammenhang wird in Abstimmung mit der Staatskanzlei zur Klarstellung ergänzend darauf hingewiesen, dass die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung einer Verwendungszulage an Beamte der Besoldungsgruppen A 16 und höher ungeachtet der für diesen Personenkreis gegebenen Ernennungskompetenz des Ministerpräsidenten bei der jeweiligen Personal verwaltenden Stelle verbleibt.

Durch die obersten Dienstbehörden des Freistaates Sachsen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen eine einheitliche Rechtsanwendung bei der Bearbeitung der betreffenden Einzelfälle in ihrem Geschäftsbereich sicherzustellen. Das Staatsministerium der Finanzen bittet zudem, unter Verwendung des als Anlage **beigefügten Formblattes** – möglichst als Excel-Datei per E-Mail an o. a. Bearbeiter – **bis 28. Oktober 2011** die Anzahl der Fälle mitzuteilen, in denen in Umsetzung der Entscheidungen des BVerwG nunmehr eine Zulage nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz gezahlt wird. Aufgrund des einheitlichen Beförderungstages am 1. Oktober 2011 ist dabei auf die Gegebenheiten am 30. September 2011 abzustellen (Stichtagsbetrachtung); für die Geschäftsbereiche der Staatsministerien des Innern sowie für Kultus und Sport wird eine separate Meldung der Daten für den Polizei- bzw. Schulbereich erbeten. Auf der Grundlage dieses Datenmaterials erfolgt von hier sodann eine einheitliche Beantwortung entsprechender Anfragen aus dem parlamentarischen Raum bzw. der Presse. Vor diesem Hintergrund wird gebeten, von einer ressortspezifischen Beantwortung solcher Anfragen abzusehen bzw., soweit dies nicht möglich ist, die beabsichtigte Antwort im Vorfeld mit dem Staatsministerium der Finanzen abzustimmen.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten dieses Schreiben ohne Anlage nachrichtlich zur Kenntnisnahme und mit der Bitte, in vergleichbaren Einzelfällen entsprechend zu verfahren.

Das Referat 22 des Staatsministeriums des Innern sowie der Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen erhalten dieses Schreiben ohne Anlage nachrichtlich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Vertretung der Abteilungsleiterin



Anita Hartung
Referatsleiterin

Anlage: Formblatt zur Erfassung der Zulagenzahlfälle